

## Sanierungsscheck für Private 2021/2022

### Ein-/Zweifamilienhaus/Reihenhaus

#### Allgemeines in Kürze

Gefördert werden thermische Sanierungen im privaten Wohnbau für Gebäude, die älter als 20 Jahre sind. Förderungsfähig sind umfassende Sanierungen nach klimaaktiv Standard bzw. gutem Standard sowie Teilsanierungen, die zu einer Reduktion des Heizwärmebedarfs von mind. 40 % führen sowie Einzelbauteilsanierungen.

Die Förderung beträgt je nach Sanierungsart zwischen 2.000 Euro und 6.000 Euro. Bei Verwendung von Dämmmaterial aus nachwachsenden Rohstoffen kann darüber hinaus ein Zuschlag gewährt werden. Es können max. 30 % der gesamten förderungsfähigen Kosten gefördert werden.

Einreichen können ausschließlich Privatpersonen. Gefördert werden **Leistungen**, die ab **01.01.2021** erbracht wurden.

**Anträge** können ab **09.02.2021** solange gestellt werden, wie Budgetmittel vorhanden sind, längstens jedoch bis zum 31.12.2022. Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online unter [www.sanierungsscheck21.at/efh](http://www.sanierungsscheck21.at/efh).

#### Wer kann eine Förderung beantragen?

Der Sanierungsscheck für Ein-/Zweifamilienhäuser und Reihenhäuser richtet sich an folgende Zielgruppen:

- (Mit-)EigentümerInnen, Bauberechtigte oder MieterInnen eines Ein-/Zweifamilienhauses oder Reihenhauses

Im Rahmen des „Sanierungsscheck 2021/2022“ kann im Aktionszeitraum pro Wohnobjekt (= Einfamilienhaus oder Reihenhaus bzw. Wohneinheit eines Zweifamilienhauses) nur ein Förderungsantrag gestellt werden. Für Gebäude mit drei oder mehr Wohneinheiten gelten besondere Förderungskriterien. Beachten Sie dazu das Informationsblatt „Sanierungsscheck für Private – Mehrgeschoßiger Wohnbau“ unter [www.sanierungsscheck21.at/mgw](http://www.sanierungsscheck21.at/mgw). Eine Förderung ist nur für Gebäude im Inland möglich.

#### Was wird gefördert?

Gefördert werden thermische Sanierungen von Gebäuden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung älter als 20 Jahre sind (Datum der Baubewilligung).

#### Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für das Material sowie für Planung und Montage. Beachten Sie dazu auch das Dokument „Förderungsfähige Kosten“ auf [www.sanierungsscheck21.at/efh](http://www.sanierungsscheck21.at/efh). Maßnahmen, für die keine Montagerechnungen von Professionisten vorgelegt werden, können nicht gefördert werden.

#### Förderungsfähige Maßnahmen

- Dämmung der Außenwände
- Dämmung der obersten Geschoßdecke bzw. des Daches
- Dämmung der untersten Geschoßdecke bzw. des Kellerbodens
- Sanierung bzw. Austausch der Fenster und Außentüren

**Welche Voraussetzungen müssen für eine Förderung erfüllt werden?**

Im Rahmen der Förderungsaktion werden Maßnahmen gefördert, die den Heizwärmebedarf (HWB) von privatem Wohnraum reduzieren.

Bei einer **umfassenden thermischen Sanierung** (klimaaktiv oder guter Standard) darf ein bestimmter HWB nicht überschritten werden. Bei einer **Teilsanierung 40 %** muss der HWB um mind. 40 % reduziert werden. Wird eine dieser förderungsfähigen Maßnahmen nur durch den Tausch von Fenstern und Außentüren erreicht, muss der Tausch mind. 75 % der bestehenden Fenster und Außentüren umfassen. Die Reduktion des Heizwärmebedarfs ist im Formular „Technische Details Energieausweis“ vom Energieausweisersteller zu bestätigen. Das ausgefüllte und unterzeichnete Formular ist bei Antragstellung zu übermitteln.

Bei einer **Einzelbauteilsanierung** sind die jeweiligen Kriterien laut untenstehender Tabelle einzuhalten. Darüber hinaus ist ein gültiger Energieausweises (max. 10 Jahre alt, Seite 1 - 3) oder ein Energieberatungsprotokoll des jeweiligen Bundeslandes oder ein Gesamtanierungskonzeptes vorzulegen.

Förderungsfähige Maßnahme	Förderungsbedingungen
Einzelbauteilsanierung (nur eine Maßnahme kann gefördert werden)	<p><b>Außenwand</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Dämmung von zumindest 50 % der bestehenden Außenwand</li> <li><input type="checkbox"/> Mindeststärke des Dämmmaterials: 14 cm bzw. max. U-Wert 0,21 W/m<sup>2</sup>K</li> </ul> <p><b>Oberste Geschoßdecke/ Dach</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Dämmung der gesamten obersten Geschoßdecke bzw. Dachfläche</li> <li><input type="checkbox"/> Mindeststärke des Dämmmaterials: 24 cm bzw. max. U-Wert 0,15 W/m<sup>2</sup>K</li> </ul> <p><b>Unterste Geschoßdecke</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Dämmung der gesamten untersten Geschoßdecke</li> <li><input type="checkbox"/> Mindeststärke des Dämmmaterials: 10 cm bzw. max. U-Wert 0,30 W/m<sup>2</sup>K</li> </ul> <p><b>Fenster</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Sanierung/Austausch von zumindest 75 % der bestehenden Fenster</li> <li><input type="checkbox"/> max. U-Wert: 1,1 W/m<sup>2</sup>K</li> </ul>
Teilsanierung 40 %	Reduktion des spez. HWB <sub>Ref, RK</sub> <sup>1)</sup> um mind. 40 %
Umfassende Sanierung guter Standard <sup>3)</sup>	Reduktion des spez. HWB <sub>Ref, RK</sub> <sup>1)</sup> auf max. 56,44 kWh/m <sup>2</sup> a bei einem A/V-Verhältnis <sup>2)</sup> ≥ 0,8 bzw. max. 26,86 kWh/m <sup>2</sup> a bei einem A/V-Verhältnis ≤ 0,2
Umfassende Sanierung klimaaktiv Standard	Reduktion des spez. HWB <sub>Ref, RK</sub> <sup>1)</sup> auf max. 44 kWh/m <sup>2</sup> a bei einem A/V-Verhältnis <sup>2)</sup> ≥ 0,8 bzw. max. 28 kWh/m <sup>2</sup> a bei einem A/V-Verhältnis ≤ 0,2
Bei einem A/V-Verhältnis < 0,8 bzw. > 0,2 gelten bei einer umfassenden Sanierung die Werte der Tabelle „HWB-Grenzwerte“ auf <a href="http://www.sanierungsscheck21.at">www.sanierungsscheck21.at</a>	

<sup>1)</sup> spezifischer Heizwärmebedarf Referenzklima (spez. HWB<sub>Ref, RK</sub> in kWh/m<sup>2</sup>a)

<sup>2)</sup> Oberfläche-zu-Volumen-Verhältnis

<sup>3)</sup> Alternativ kann bei einer umfassenden Sanierung guter Standard die Einhaltung der Kriterien auch über den Gesamtenergieeffizienzfaktor laut OIB Richtlinie 6 vom April 2019 nachgewiesen werden.

### Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Eine Antragstellung ist ab 09.02.2021 möglich. Anträge können solange gestellt werden, wie Budgetmittel vorhanden sind, längstens jedoch bis 31.12.2022. Sollten die zur Verfügung stehenden Förderungsmittel vor Ende der Einreichfrist ausgeschöpft sein, kann vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie eine vorzeitige Beendigung der Förderungsaktion und damit der Einreichmöglichkeit festgelegt werden.
- Der Förderungsantrag hat Angaben zu den geplanten Maßnahmen und den dafür veranschlagten Kosten zu enthalten. Diese müssen unter Berücksichtigung des Dokumentes „Förderungsfähige Kosten“ im Antrag eingetragen werden. Die Berechnung der vorläufigen Förderungshöhe erfolgt ausschließlich auf Basis der Angaben im Antragsformular. Die tatsächliche Förderungsfähigkeit sowie die endgültige Förderungshöhe werden nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der Endabrechnungsunterlagen ermittelt.
- Bei einer umfassenden Sanierung oder Teilsanierung 40 % ist die energetische Ausgangssituation für das Sanierungsobjekt bei Antragstellung und die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen mit Hilfe eines Energieausweises (OIB-Richtlinie 6, Ausgabe April 2019 oder März 2015) mit der Berechnung des Heizwärmebedarfs des Gebäudes gemäß Richtlinie 2010/31/EU darzustellen. Dies ist im Antragsformular unter „Technische Details Energieausweis“ von einer zur Ausstellung von Energieausweisen befugten Person gutachterlich zu bestätigen. Alternativ kann bei einer umfassenden Sanierung guter Standard die Einhaltung der Kriterien auch über den Gesamtenergieeffizienzfaktor laut OIB Richtlinie 6 vom April 2019 nachgewiesen werden. Der Energieausweis ist für das zu sanierende Ein-/Zweifamilienhaus bzw. Reihenhaus auszustellen.
- Bei einer Einzelbauteilsanierung sind die jeweiligen Kriterien laut obiger Tabelle einzuhalten und mittels Rechnung zu belegen. Darüber hinaus ist ein gültiger Energieausweises (max. 10 Jahre alt, Seite 1 - 3) oder ein Energieberatungsprotokoll des jeweiligen Bundeslandes oder ein Gesamtsanierungskonzeptes vorzulegen.
- Die Umsetzung der geförderten Maßnahmen sowie die Übermittlung der Endabrechnungsunterlagen an die Kommunalkredit Public Consulting (KPC) müssen bei Antragstellung im Jahr 2021 bis zum 30.09.2023, bei Antragstellung im Jahr 2022 bis zum 30.09.2024 erfolgen. Rechnungen müssen auf den/die FörderungsnehmerIn ausgestellt und vom/von der FörderungsnehmerIn bezahlt worden sein.
- Die antragsgemäße Umsetzung des Projekts ist bei der Endabrechnung durch den/die FörderungsnehmerIn zu bestätigen. Wenn die Umsetzung einer umfassenden Sanierung oder Teilsanierung 40 % vom Förderungsantrag abweicht, ist dies im Formular „Technische Details Energieausweis“ darzustellen sowie die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen von einer zur Ausstellung von Energieausweisen befugten Person gutachterlich zu bestätigen. Bei denkmalgeschützten Gebäuden sind im Bedarfsfall die Abweichungen von den beantragten Maßnahmen vom Bundesdenkmalamt zu bestätigen.
- Bitte beachten Sie, dass sämtliche Energieeffizienzmaßnahmen, die dem §5 Abs. 1 Z 8 EEffG entsprechen und in Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, zur Gänze der Umweltförderung im Inland als strategische Maßnahme nach dem Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte ist auch anteilig ausgeschlossen.

### Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben. Planungskosten werden mit max. 10 % aller förderungsfähigen Kosten bei der Berechnung der Förderung berücksichtigt.

Förderungsfähige Maßnahme	max. Förderung thermische Sanierung
<b>Einzelbauteilsanierung</b> (nur eine Maßnahme kann gefördert werden)	2.000 Euro
<b>Teilsanierung 40 %</b>	4.000 Euro
<b>Umfassende Sanierung guter Standard</b>	5.000 Euro
<b>Umfassende Sanierung klimaaktiv</b>	6.000 Euro
Bei Verwendung von Dämmmaterial aus <b>nachwachsenden Rohstoffen</b> (mind. 25 % aller gedämmten Flächen) erhöht sich die oben genannte max. Förderung um 50 %.	
Die Förderung ist mit max. 30 % der förderungsfähigen Investitionskosten begrenzt. Die endgültige Förderungssumme wird nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der Endabrechnungsunterlagen ermittelt und ausbezahlt.	

Für die **Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden** ist der Heizwärmebedarf (spez.  $HWB_{Ref,RK}$ ) um mindestens 25 % zu reduzieren. Die max. Förderung beträgt in diesem Fall 6.000 Euro bzw. max. bis zu 30 % der förderungsfähigen Investitionskosten. Die durchgeführten Maßnahmen müssen aus denkmalpflegerischer Sicht für das Bauwerk „vertretbar“ sein. Um dies nachzuweisen, ist gemeinsam mit dem Förderungsantrag die Bestätigung des Bundesdenkmalamtes (Formular „Denkmalschutz Sanierungsscheck“) über die geplanten Maßnahmen zu übermitteln.

### Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag benötigen. Formularvorlagen finden Sie unter [www.sanierungsscheck21.at/efh](http://www.sanierungsscheck21.at/efh).

Checkliste Antragstellung	
Bei <b>Einzelbauteilsanierung</b> : <b>Energieberatungsprotokoll des jeweiligen Bundeslandes</b> oder die ersten 3 Seiten eines gültigen <b>Energieausweises</b> (max. 10 Jahre alt) oder ein <b>Gesamtsanierungskonzept</b>	✓
Bei <b>umfassender Sanierung</b> oder <b>Teilsanierung 40 %</b> : <b>Formular „Technische Details Energieausweis“</b>	✓
<b>Meldezettel</b> (bzw. amtlicher Lichtbildausweis bei ausländischem Wohnsitz); der/die AntragstellerIn muss nicht am Standort des zu sanierenden Gebäudes gemeldet sein	✓

### Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination der Umweltförderung im Inland mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage [www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen](http://www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen).

### Antragstellung und Kontakt

Eine Antragstellung ist ausschließlich online möglich. Bitte beachten Sie die oben angeführte Checkliste für die notwendigen Antragsdokumente. Detailinformationen finden Sie auch im Dokument „Häufig gestellte Fragen – FAQ“.

→ Zum Online-Antrag: [www.sanierungsscheck21.at/efh](http://www.sanierungsscheck21.at/efh)

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder:

**Serviceteam Sanierungsscheck:** DW 264

Kommunalkredit Public Consulting GmbH  
Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-264 | F: DW 104  
[sanierung@kommunalkredit.at](mailto:sanierung@kommunalkredit.at)  
[www.sanierungsscheck21.at](http://www.sanierungsscheck21.at)

[www.publicconsulting.at](http://www.publicconsulting.at) | [www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at)

 Bundesministerium  
Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie

Das BMK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.